

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 2 (1946)
Heft: 12

Artikel: Resolutionen des Weltbundes für Frauenrechte [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846272>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Durch verwerfende Volksentscheide wird die Frage des Frauenstimmrechts nicht von der Tagesordnung unserer Demokratie verschwinden. So lange die Frau der politischen Gleichberechtigung entbehrt, haben wir nur eine halbe Demokratie, und unser Volksstaat lässt wichtige Kräfte brachliegen, die gerade in der Gemeinde, der Grundlage unseres Staates zu ihrem Vorteil genutzt werden sollten. Ausserdem gibt es ein Unrecht gegenüber der Frau zu beseitigen. Wir haben die Ueberzeugung, dass die politische Gleichberechtigung der Frau eine Menschheitsfrage ist.

Giovanoli, Regierungsrat Bern (Bund vom 6. Sept. 1946)

„Volks“entscheid für das Frauenstimmrecht

Die „Staatsbürgerin“ dankt den drei Tessiner Gemeinden **Peccia**, **Caveragno** und **Indemini** für die Annahme der Frauenstimmrechtsvorlage anlässlich der Abstimmung vom 2./3. November 1946. Wir beglückwünschen sie zu der Ehre, die ersten Gemeinden der Schweiz, ja von ganz Europa zu sein, deren Bürger sich bei einer „Volks“-Abstimmung mehrheitlich für die politische Gleichberechtigung der Frau ausgesprochen haben.

Resolutionen des Weltbundes für Frauenrechte

Siehe Staatsbürgerin No. 11, November 1946

III. Politische Rechte

Der im August 1946 in Interlaken tagende Weltbund für Frauenrechte **stellt mit Befriedigung fest**, dass den Frauen in fast allen Ländern das Stimm- und Wahlrecht zuerkannt worden ist.

Er wendet sich an alle Regierungen, die diesen Fortschritt noch nicht eingeführt haben, insbesondere diejenigen, die die Charta der Vereinigten Nationen unterzeichnet haben oder die beabsichtigen, um ihre Aufnahme in die UNO nachzusuchen, welche ja auf der Gleichberechtigung von Mann und Frau fusst, damit sie ohne Verzug die erforderliche Gesetzgebung vorbereiten, um den Bürgerinnen ihres Landes gleiche politische Rechte zu gewähren.

Er wendet sich auch an alle Regierungen, damit sie den Frauen den Zutritt zu allen öffentlichen Aemtern in gleichem Masse wie den Männern ermöglichen, insbesondere auch den Zutritt zu allen Stellen der Verwaltung, der Regierung, der Gerichtsbarkeit und der Diplomatie,

sowie in die Aemter, die die Vorbereitung und Erhaltung des Friedens zu behandeln haben und die die Ziele der UNO verfolgen. In alle diese Stellungen sollte eine genügende Anzahl von Frauen gewählt werden, damit die Zusammensetzung der Behörden wirklich die Meinung aller Bevölkerungskreise wiedergebe und damit die Fähigkeiten und der gute Wille aller qualifizierten Personen wirklich voll ausgenutzt werden.

IV. Wirtschaftliche Rechte

Der im August 1946 in Interlaken tagende Weltbund für Frauenrechte **erklärt**, dass die wirtschaftliche Abhängigkeit der Frau und die Begrenzung ihres Tätigkeitsbereiches eine der Ursachen ihres verminderten Einflusses auf die staatlichen und zwischenstaatlichen Angelegenheiten sind und dass diese Einschränkung der vollen Entwicklung ihres sozialen Verantwortungsgefühls hinderlich ist,

stellt mit Genugtuung fest, dass sich während des Krieges die Fähigkeiten und Gaben der Frauen auf allen Gebieten glänzend bewährt haben,

wiederholt die Forderung, die stets auf seinem Programm standen, dass:

1. die Löhne dem Wert der Arbeit in Bezug auf ihre technischen Erfordernisse und die Fähigkeit des Arbeiters entsprechen. Diesem Grundsatz muss auf alle Fälle Folge gegeben werden, ob die Arbeit gemeinsam von Männern und Frauen verrichtet wird oder getrennt von dem einen oder andern Geschlecht.
2. Eine gleiche berufliche Ausbildung für Mädchen und Knaben, für Frauen und Männer ist erforderlich; das Recht auf Zutritt und Aufstieg in alle Berufe und Gewerbe soll für beide Geschlechter dasselbe sein, wie auch die Aufnahmebedingungen in allen Gewerkschaften und Berufsorganisationen; dasselbe gilt für den Schutz gegen Ausbeutung, Unfälle oder Berufskrankheiten, die gleichen sozialen Massnahmen und derselben behördlichen Beaufsichtigung unterstehen; Ruhestandsrenten und Sozialversicherungen sollen gleiche Prämienzahlungen und gleiche Leistungen vorsehen. Probleme der Hygiene und der Mutterschaft sind zu berücksichtigen.



3. Einschränkungen, welche auf das Geschlecht einer Person oder auf die Tatsache, dass eine Frau verheiratet ist, begründet sind, sollen verschwinden; es sollen im Gegenteil alle notwendigen Massnahmen ergriffen werden, die es der verheirateten Frau oder der Mutter erlauben, falls sie es wünscht, direkt zum wirtschaftlichen Leben der Gemeinschaft beizutragen unter den Bedingungen, die ihr am besten entsprechen.

Der Kongress fordert daher die Regierungen auf, in den öffentlichen Diensten gleiche Arbeitsbedingungen einzuführen und ihren Einfluss auf die Privatunternehmungen auszuüben in der Erkenntnis, dass die niederen Frauenlöhne den Lebensstand aller Arbeiter senken, abgesehen von den unerwünschten sozialen Bedingungen, die sich daraus ergeben.

V. Hausfrau und Arbeiterin.

Der im August 1946 in Interlaken tagende Weltbund für Frauenrechte, – **in der Erwägung**, dass der Krieg im Zusammenhang mit der industriellen Entwicklung die Tendenz zu ausserhäuslicher Beschäftigung verheirateter Frauen beschleunigt hat, und dass diese Entwicklung von grosser Bedeutung für die wirtschaftliche Stellung der verheirateten Frau ist,

dass es dringlich ist, diese Frage gründlich zu prüfen und eine Lösung zu finden, die es der verheirateten Frau erlaubt, ihre Pflichten als Hausfrau, als erwerbende Frau und als Staatsbürgerin zu erfüllen ohne ihr untragbare Lasten aufzuladen –

erklärt, dass die Allgemeinheit, die die Leistungen der verheirateten Frau und Mutter auf diesen Gebieten benötigt, folgende Massnahmen ergreifen muss, damit die Frau den verschiedenartigen Aufgaben unter annehmbaren Bedingungen gerecht werden kann:

- a) die Bereitstellung moderner Wohnungen, welche mit Apparaten ausgestattet sind, die die Hausarbeit nach Möglichkeit erleichtern;
- b) die Einführung von Mütterrenten, um die Kosten der Mutterschaft zu decken; die Organisation von Hilfswerken für Mutter und Kind; die Bereitstellung von Entbindungsanstalten und Erholungsheimen;

Alle
AKTUELLEN BÜCHER
bei
WEGMANN & SAUTER
Buchhandlung Rennweg 28 Zürich 1

MAISON

Edith

gediegene Damenbekleidung Tel. 27 32 21

Frau E. C. STUKER

in der Etage Talstrasse 39 Zürich 1

durchgehend geöffnet!

- c) Erleichterungen aller Art, um die Erziehung der Kinder zu unterstützen, wie Krippen, Kindergärten, Horte usw.;
- d) gemeinsame Verantwortung beider Eltern, was die Pflege und die Erziehung der Kinder betrifft, damit die Mutter ihren Anteil am sozialen Leben der Gemeinschaft haben könne;
- e) eine Organisation des Arbeitsprozesses, die die Annahme von Halbtagsarbeit für beide Geschlechter vorsieht und für Mann und Frau gleich entlohnt wäre.

VI. Aufhebung der gesetzlichen Unfähigkeit der Ehefrau und Mutter

Der im August 1946 in Interlaken tagende Weltbund für Frauenrechte – **in der Erwägung**, dass die Ehe eine Einrichtung ist, welche den Bestand und den Wohlstand der Familie unter den günstigsten Bedingungen sichert,

dass man künftige Ehegatten nicht durch Schaffung von Schwierigkeiten von der Heirat abhalten soll,

dass heute die Ehefrau und die verheiratete Mutter von einer mehr oder weniger ausgedehnten gesetzlichen Unfähigkeit betroffen wird, während die meisten Länder die zivilrechtliche Gleichberechtigung der ledigen Frau mit dem Manne, der unverheirateten Mutter mit dem Vater anerkennen,

dass dieses Rechtssystem der Gerechtigkeit und der Vernunft widerspricht und den Interessen der Familie oft entgegenwirkt, –

drückt den Wunsch aus, dass die verheiratete Frau ihr Eigentum beibehalte sowie alle Rechte, deren sie vor ihrer Verheiratung teilhaftig war,

dass sie insbesondere ihren Namen tragen dürfe, – ihre Staatszugehörigkeit beibehalten könne, – sich an der Wahl des gemeinsamen Wohnsitzes beteiligen könne, oder ihren Wohnsitz auswählen, falls die Lage es erfordert, – jede Tätigkeit oder jeden Beruf nach eigener Wahl ausüben dürfe, – alle Eigentumsrechte über den Besitz, den sie vor der Ehe hatte, sowie über nach der Eheschliessung erworbene Güter, ausüben könne, – dass sie mit ihrem Manne gleichberechtigt über gemeinsam erworbenen Besitz verfüge, – dass sie mit ihrem Manne alle gesetzlich zwischen unverheirateten Personen vorgesehenen Verträge abschliessen könne, – dass sie über die der Ehe entsprossenen Kinder dieselben Rechte wie der Vater ausüben könne.

VII. Wirtschaftliche Lage der Hausfrau

Der im August 1946 in Interlaken tagende Weltbund für Frauenrechte **fordert**, dass die verheiratete Frau als Hausfrau Anrecht auf einen Teil des Familieneinkommens, auf die Leistungen der Sozialversicherung und auf eine Altersrente habe.

VIII. Frauenhandel: Gleiche Moral

Der im August 1946 in Interlaken tagende Weltbund für Frauenrechte **bekannt sich neuerdings** aufs Entschiedenste zu einer hohen Moral, gleicherweise für Männer und für Frauen.

In der Auffassung

1. dass die Prostitution, so antisozial sie auch sei, nur dem persönlichen Gewissen der Männer und der Frauen unterstellt ist und nicht als Delikt gewertet werden darf,
2. dass die gewinnsüchtige Ausbeutung der Prostitution durch Dritte dasjenige Delikt darstellt, welches in der 1937 vom Völkerbund ausgearbeiteten 5. Konvention gegen den Frauenhandel vorgesehen ist,
3. dass in Folge des Krieges und der Nachkriegszustände diese Ausbeutung wesentlich zugenommen hat,
4. dass es dringend notwendig ist, internationale Massnahmen zu ergreifen, um sie wirksam zu bekämpfen,

fordert

- a) dass die Organisation der Vereinigten Nationen darauf hinwirkt, ihre Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung und Ratifizierung der im Jahre 1937 durch den Völkerbund ausgearbeiteten Konvention gegen den Frauenhandel veranlasst,
- b) dass in den Friedensverträgen eine Klausel aufgenommen werde, laut welcher der Unterzeichner der Verträge sich durch die internationalen Konventionen der Jahre 1904, 1921 und 1923 gebunden wissen, und dass ausserdem die Bestimmungen, die im Entwurf zu einer internationalen Konvention gegen die Ausbeutung der Prostitution durch Dritte von 1937 enthalten waren, in den Friedensverträgen aufgenommen werden,
- c) dass jedes System einer Reglementierung der Prostitution abgeschafft werde, da diese kein Delikt ist,
- d) dass im Hinblick auf den Kampf gegen die Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten angemessene sanitärische Massnahmen ergriffen werden, denen eine unentgeltliche, diskrete und auf die Gesamtheit des Volkes anwendbare Behandlung zu Grunde liegt,
- e) und dass die öffentliche Ordnung betreffenden Gesetze ohne Unterschied gegenüber Männern wie Frauen anwendbar seien und angewendet werden.

Er empfiehlt seinen angeschlossenen Verbänden, in ihrem Lande darauf hin zu wirken, dass moderne Massnahmen von sozialer Vorsorge, Erziehung und Propaganda durchgeführt werden. Schluss folgt.